

STAATS- UND VERWALTUNGSRECHT

DÄNEMARK

Die Autonomie der Färöer

I. Geschichtliche Vorbedingungen ¹⁾

1. Gebiet und Stammesgeschichte; Herrschaftsverhältnisse bis etwa 1900

Die Färöer (Føroyar) ²⁾, eine Inselgruppe an der Grenze des Nordatlantik und des Nördlichen Eismeres bestehen aus 18 Hauptinseln, darunter Streymoy (Strömö) mit der Hauptstadt Tórshavn ³⁾ und einigen Dutzend kleiner Inseln und Felsnadeln (Holme) aus Basalt ⁴⁾. Ihre Oberfläche (1399 qkm) ist rund zehnmal, ihre Einwohnerzahl (32 437 im Jahre 1955) nur zweimal so groß wie die des Fürstentums Liechtenstein. Nur 6 % der Landfläche sind nutzbar.

Die Färöer sollen um 600 von iro-schottischen Mönchen besiedelt worden sein. Von dieser Frühbevölkerung rühren viele keltische Flurnamen her ⁵⁾.

¹⁾ Abkürzungen: AutG = Autonomiegesetz für die Färöer vom 23. 3. 1948 (Lov Nr. 137); BRD = Bundesrepublik Deutschland; fär. = färöisch; FG = Färöisches Løtingsgesetz; dän. = dänisch; FUEV = Föderalistische Union Europäischer Volksgruppen (Kopenhagen).

²⁾ Obwohl die richtige Bezeichnung der Inselgruppe nach der Sprache ihrer Bewohner Føroyar lautet, verwenden wir hier die dänische Bezeichnung Färöer (Färöerne) deshalb, weil sie in die deutsche Sprache Eingang gefunden hat und daher, trotz gelegentlicher Verwendung des Wortes Føroyar oder Føroyar auch in der deutschsprachigen Literatur, als die deutsche Benennung gelten kann. In englischer Sprache heißt die Inselgruppe Faroe Islands, in französischer Îles Féroé. Färöer bedeutet »Ferne Inseln« (von Schottland her gesehen: The far islands), nicht »Schafinseln« (dänisch *får* = Schaf).

³⁾ In dieser Arbeit werden Eigennamen zuerst in färöischer Sprache und Schreibweise wiedergegeben, an zweiter Stelle, allenfalls in Klammern, in dänischer. Ausnahmen werden als solche ersichtlich gemacht. Tórshavn ist die fär., Thorshavn die dän. Schreibweise.

⁴⁾ Nähere Angaben im Färöischen Amtskalender (Álmanakki), Tórshavn (Forlag Pf. H. N. Jacobsens Bókahandil) 1959.

⁵⁾ Jørgen-Frantz Jacobsen, Danmark og Færøerne, Kopenhagen (V. Pios-Verlag) 1927; Theodor Veiter, Das Selbstverwaltungsprogramm für die Färöer, in »Nationale Autonomie«, Wien (Wilh. Braumüller) 1938; Jóannes Patursson, Die Färöerfrage. Die Färinger, eine nordische Minderheit und ein norrönes Volk, Königsberg (Gräfe & Unzer) 1932.

Nach Ausrottung der Frühbevölkerung durch die Wikinger (Normannen), die um 800 auf die Inseln kamen, scheint lediglich die Bezeichnung Färöer geblieben zu sein. Die heutigen Inselbewohner sind demnach Nachkommen dieser norrönen Einwanderer von etwa 800 n. Chr., die mit den Isländern und den Nordnorwegern nahe verwandt sind, hingegen nicht mit den Dänen. Zufolge ihrer Abgelegenheit entwickelten sich die Inseln ziemlich rasch zu einem Gebiet mit einem eigenen Volk. Sie bildeten zunächst einen Freistaat, dessen Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit beim Thing lag, mit einer Thingstätte (heute Tinganäs) in Tórshavn⁶⁾. 1035 ging die Selbständigkeit verloren (norwegische Lehensherrschaft), die räumliche Abgeschiedenheit trug aber doch dazu bei, daß die Bewohner (Färinger) immer mehr zu einer ethnischen Eigenartung hin Entwicklung nahmen, die schließlich ungefähr seit Beginn des 15. Jahrhunderts auch zur Ausbildung einer eigenen Sprache führte⁷⁾. Im Jahre 1380 kamen die Färöer durch die Königsunion Dänemark-

⁶⁾ Hierüber und über die Einführung des Christentums etwa um das Jahr 1000 berichtet die zu Beginn des 11. Jh. entstandene Färinger-Saga, die nebst anderen Sagas (Nibelungenlied) mündlich überliefert ist und von vielen Färingern auswendig rezipiert werden kann. Ihr historischer Wahrheitsgehalt ist umstritten. Diese überlieferten Sagas wurden im vorigen Jahrhundert aufgezeichnet. Sicher ist die Färinger-Saga älter als die Island-Saga, daher wird die färingische Landnahme in der Saga-Literatur auch weniger erwähnt. Das färöische Lagting ist älter als das isländische Althing. Näheres siehe bei Færøsk Bibliografi, Kopenhagen (Jørgen Steining) 1954, ferner bei Jørgen Franz Jacobsen, a. a. O., besonders aber in den beiden einzigen Werken, die einem größeren Personenkreis sprachlich zugänglich sind, nämlich: Ernst und Franz Krenn, Föroyar, die Inseln des Friedens, Münster i. W. (Regensberg'sche Verlagsbuchhandlung) 1942, mit einer sorgsam zusammengestellten der gesamten Färöer-Literatur, auch jener in Zeitschriften erschienenen, jedoch fast ohne juristische Publikationen, und Kenneth Williamson, The Atlantic Islands, London 1947.

⁷⁾ Diese ist heute noch nicht abgeschlossen. Noch vor zehn Jahren wurden manche Worte anders geschrieben als heute. Die Aufzeichnung der färöischen Sprache erfolgte erst spät. Als Schul- und Schriftsprache ist sie ein Ergebnis erst der Unabhängigkeitsbewegung des 20. Jh. Erheblich zu ihrer Ausbildung beigetragen haben die zahlreichen Schriften der österreichischen Färöer-Forscher Ernst und Franz Krenn, die 1940 eine deutsche Sprachlehre in Färöisch herausgaben und 1942 ein färöisch-deutsches und deutsch-färöisches Wörterbuch folgen ließen, die auch als Schulbücher verwendet werden (Deutsch ist in den zahlreichen Mittelschulen heute Lehrfach; auch Englisch wird gelehrt, wofür es seit kurzem auch ein färöisch-englisches Schulwörterbuch gibt, das vom Schulreferat der färöischen Landesregierung in Tórshavn herausgegeben wurde). Zur Entwicklung des Färöischen als einer eigenen Sprache hat auch die katholische Kirche viel beigetragen, denn schon um das Jahr 1100 wurde in Kirkjubøur (Kirkebö) auf Streymoy, wo sich noch heute ein Hauptsitz der Unabhängigkeitsbewegung auf dem Hof der Königsbauern Patursson und die älteste erhaltene Holzstube der Welt befinden, ein Bischofssitz mit Priesterseminar und bald auch einem großen Frauenkloster gegründet (ohne Domkapitel), auf welchem bis zur Aufhebung im Zuge der Reformation (1533) insgesamt 34 Bischöfe residierten. Vgl. hierzu die großenteils als wissenschaftlich ernst anerkannte Schrift von Jóannes Patursson, Við ókunnugum fólki til Kirkjubøar, mit dänischem und englischem Auszug, Tórshavn (Forlag, H. N. Jacobsens Bókahandils) 1950.

Norwegen unter dänische Königsherrschaft (Kalmarer Union). 1662 wurde ein Erbhuldigungseid eingeführt, doch genossen die Färöer auch nachher noch eine Art nationaler Autonomie in der Weise, daß das Lagting (die gesetzgebende⁸⁾ Körperschaft der freien Männer) die Gesetzgebung auf dem Gebiete von Schulwesen und Sprache hatte. Ihm war auch die Rechtsprechung zugewiesen. Der Oberste Beamte, der Lagman, wurde von den Färingern selbst gewählt und sollte »ein eingeborener Färing« sein. Wirtschaftlich ging die Selbständigkeit allerdings durch den sog. Monopolhandel immer mehr verloren, der sich auch sonst ungünstig auf das Leben der Färingers auswirkte. 1816 wurde das Lagting von Dänemark aufgehoben, die Färöer gingen als einfacher Verwaltungsbezirk im dänischen Staatsverband auf, Leiter der Verwaltung war ein dänischer königlicher Amtmann. Die dänischen Gesetze wurden aber weiterhin für die Färöer gesondert in Kraft gesetzt. Durch das dänische Wahlgesetz von 1848/49, das 1850 in Kraft trat, erhielten die Färöer einen Abgeordneten im Kopenhagener Reichstag. 1852 wurde das Lagting wieder errichtet, hatte aber nur beratende Funktion. Soweit es Gesetze beschloß, bedurften sie der Zustimmung der dänischen Regierung, auch das Finanzgesetz (Budget).

Erst zwischen 1901 und 1906 wurde der Gebrauch der färöischen Sprache als Unterrichts- und äußerer Amtssprache beseitigt, die Verwendung färöischer Ortsnamen untersagt. Diese Entwicklung war nur allmählich und hatte ihren Ausgang im Kieler Frieden von 1814 genommen, in welchem nach Trennung Dänemarks von Norwegen die Färöer, Island und Grönland bei Dänemark verblieben. Bis 1709 hatte die (protestantische) färöische Volkskirche dem norwegischen Bistum Bergen unterstanden und kam dann zu Seeland, worauf das färöische Kirchenritual beseitigt wurde. 1930 wurde es wieder eingeführt⁹⁾.

Im Jahre 1856 wurde der Monopolhandel abgeschafft und der Freihandel eingeführt¹⁰⁾. Wurde den Färöern dadurch auch die Welt wirtschaftlich zu-

⁸⁾ Alle seit 1687 vom Lagting erlassenen Gesetze sind enthalten in der in dieser Art wohl einzigartigen Sammlung: Edward M i t e n s, Färösk Lovsamling, 1687–1953, Love og administrative bestemmelser særligt gældende for Færøerne, Tórshavn 1953; vgl. V e i t e r, a. a. O., S. 234.

⁹⁾ Die römisch-katholische Kirche erhielt auf den Färöern schon erheblich früher wieder Bewegungsfreiheit und hat heute eine Pfarre mit Sitz Tórshavn, die zum Bistum Kopenhagen gehört und ungefähr 300 Katholiken zählt. Ein großes Franziskanerinnenkloster mit 30 Ordensschwwestern ist Mittelpunkt zahlreicher Schulen. Die protestantische Volkskirche hat insgesamt 11 Seelsorgebezirke – *prestagjald* –, und selbst in den kleinsten Weilern, hier *bygd* genannt, gibt es eine Kirche, vgl. Theodor V e i t e r, Die Färingers und ihr Reich-tum, Rheinischer Merkur 1958, Nr. 41.

¹⁰⁾ Über die Geschichte der Wirtschaftsentwicklung der Färöer seither gibt es eine ausgezeichnete, mit zahlreichen Tabellen ausgestattete Buchpublikation »Føroyar undír frium

gänglich gemacht, so brachte der Freihandel, da nicht auch zugleich eine nationale Autonomie gewährt war, doch erhebliche Gefahren mit sich, vor allem einen Verfall der färöischen Sprache und Volkskultur. Die alte Bauerngesellschaft wurde aufgelöst, eine neue, auf Fischfang und Handel gestellte Wirtschaftsgesellschaft entwickelte sich. Agrarrechtliche Verhältnisse (Aufsplittierung des ohnehin geringen landwirtschaftlich nutzbaren Bodens durch Erbteilung nach dänischem Zivilrecht mit oft weit auseinander liegendem Besitz von bis zu 250 Grundparzellen pro Eigentümer von je nur wenigen qm Fläche) wirkten sich weiterhin ungünstig aus. Nur die sog. Königsbauern konnten und können ihren Besitz zusammenhalten, der auf alte Lehensverhältnisse, ursprünglich gegenüber der Kirche, später gegenüber dem König, zurückgeht, kein individuelles Eigentum darstellt und weder belehnbar noch pfändbar ist. Der Lehenszins ist gering (einige Schafe oder deren Gegenwert jährlich).

2. Die Autonomiebestrebungen des 20. Jahrhunderts bis 1948

Aus dieser Entwicklung resultierte ein Aufleben der Bestrebungen, die frühere Selbstverwaltung wiederzuerlangen und womöglich noch mehr. Im Jahre 1890 entstand der national-färöische Verein »Föroyingafelag« und mit ihm die Selbstverwaltungspartei (sjalvstýre) unter der Leitung des Königsbauern von Kirkjubøur, Jóannes Patursson, des eigentlichen Promotors der fär. Autonomiebestrebungen. Erst 1906 trat diese Selbstverwaltungspartei offen hervor. Sie strebte nur eine Art *local government* im britischen Rechtssinn an, also keine Lösung von Dänemark. Sie setzte sich damit aber in Widerspruch zu der ebenfalls zu dieser Zeit auftretenden Samband-Partei (Unionpartei), die zwar keineswegs dänisch fühlte, aber aus wirtschaftspolitischen Gründen für eine enge Union mit Dänemark eintrat. Beide Parteien waren etwa gleich groß. Eine Erweiterung der Rechte des Lagtings strebten beide an, wobei die Selbstverwaltungspartei besonders auch dagegen Stellung nahm, daß im (unverändert nur beratend tätigen) Lagting der Amtmann und der Propst (beides Dänen) Virilstimmen innehatten. Rund zwanzig Jahre lang bekämpften sich diese beiden Parteien, was sich vor allem auf sozialpolitischem Gebiet für die Färöer nicht günstig ausgewirkt hat. 1925 wurde eine Wirtschafts- und Gewerbeartei unter Thorstein Petersen gegründet, die keine sonderlichen Erfolge erzielte und vorwiegend Reeder und Kaufleute als Mitglieder zählte; sie war ziemlich betont autonomiefreundlich. 1939 vereinigte sie sich mit der Selbstverwal-

handli í 100 ár« (with a summary in english), herausgegeben von der fär. Landesregierung und der fär. Handelskammer durch Johann K. Joensen, Arnbjørn Mortensen und Poul Petersen in Tórshavn 1955.

tungspartei zur Volkspartei (Fólkaflokkurin, Folkeflokken), die sich zeitweise auch radikale Autonomiepartei nannte. Sie übernahm auch das nationale Selbstverwaltungsprogramm der Selbstverwaltungspartei von 1930. Punkt 1 dieses staatsrechtlichen Programms lautete: »Als besondere Nation haben die Färinger das Recht, für die Färöer zu walten«¹¹⁾. Da die Volkspartei wohl ein radikales Autonomieprogramm, nicht aber die gänzliche Lösung von Dänemark und Errichtung eines eigenen färöischen Staates anstrebte, gründete Jóannes Patursson 1940 eine eigene Partei (Alte Selbstverwaltungspartei, *sjalvstýre, gamle selvstyre*). Aus Anfängen aus dem Jahre 1925 wurde 1928 auch eine sozialdemokratische Partei gegründet (*Javnaðurflokkurin, socialdemokratiet*), die anfänglich den nationalen färöischen Intentionen ablehnend gegenüberstand, später aber diese unterstützte, insbesondere die Ansprüche auf Anerkennung der färöischen Sprache und Flagge¹²⁾. Ohne die Sozialdemokraten hätten die Färöer nie die Autonomie erlangt.

Am 12. April 1940 besetzten britische Streitkräfte zufolge der deutschen Besetzung Dänemarks die Färöer. Diese blieben jedoch von nennenswerten Kriegshandlungen verschont. Erstmals seit 1816 erhielten die Färöer aus der Hand der britischen Besatzungsmacht wieder ein Lagting mit gesetzgebender Gewalt. Doch bedurften die Gesetze zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des britischen *governors*. Das Lagting wählte auch eine provisorische Regierung, die ihrerseits durch den seit 1933 in Tórshavn tätigen dänischen Rechtsanwalt Husted Andersen¹³⁾ in London vertreten war. Sie bestand aus drei Mitgliedern. Der 1938 beschlossene Fünfjahresplan einer wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit Dänemark, der die unverändert schlechten Wirtschaftsverhältnisse bessern sollte, konnte zwar nun nicht durchgeführt werden, hingegen nahmen die Färöer durch den nun aufblühenden Handel mit Großbritannien (Fischausfuhr) einen gewaltigen wirtschaftlichen Aufschwung, der auch der Autonomiepartei (Volkspartei) großen Auftrieb gab.

¹¹⁾ Patursson, Die Färöerfrage, S. 65.

¹²⁾ Die färöische Nationalflagge ist das skandinavische (von Dänemark, der ältesten Monarchie Europas, und seinem Danebrog hergeleitete) Kreuz, unter Umkehrung der norwegischen Farben, und zeigt rote Kreuzbalken mit blauer Umrandung auf weißem Grund. Sie wurde erst 1918 von nationalen färöischen Studenten entworfen, ist heute aber mit Ausnahme dänischer Regierungsgebäude und -schiffe praktisch die einzige, die verwendet wird. Seerechtlich gesehen gilt die färöische Flagge als jene einer eigenen färöischen Schiffsnationalität; unter ihr laufende Schiffe gelten in diesem Sinn also nicht als dänische.

¹³⁾ Heute österreichischer Generalkonsul in Kopenhagen. Für wertvolle Mitteilungen sei ihm und dem Generalsekretär FUEV, Kopenhagen, Herrn Ministerialrat Dr. Povl Skadegard und der Vizegeneralsekretärin Frau Jytte Skadegard sowie dem färöischen Landtagsvizepräsidenten der Wahlperiode 1954–58, Mittelschullehrer i. R. Richard Long, Tórshavn, hier herzlichst gedankt.

Das Lagting lehnte aber einen Antrag auf Errichtung eines autonomen Gliedstaates ab, nachdem die Engländer erklärt hatten, daß sie als Besatzungsmacht keine endgültigen Maßnahmen wünschten, man solle zuwarten, bis die Färöer mit Dänemark wieder frei verhandeln könnten¹⁴⁾. Wohl aber haben sie gleich nach ihrem Einmarsch die färöische Flagge anerkannt. Schon unmittelbar nach Kriegsende 1945 verließen sie die Inseln wieder.

Mit Ausnahme der gegen die Autonomiebestrebungen eingestellten Sambandpartei waren alle Parteien 1945 für die Aufnahme von Verhandlungen mit Dänemark zwecks Schaffung einer Autonomie oder sonst einer Lockerung der Beziehungen zu Dänemark¹⁵⁾. Auf Vorschlag von Husted Andersen wurde eine Volksabstimmung erwirkt, die in Übereinstimmung zwischen der dän. Regierung und dem Lagting auf 14. September 1946 angesetzt wurde. Die mit ja oder nein zu beantwortende Frage ging dahin, ob die ausgearbeitete neue Verfassung angenommen oder abgelehnt werde. Diese in mühseligen Verhandlungen entworfene Verfassung sah eine eher begrenzte färöische Selbstverwaltung vor und wurde nur von der Sambandpartei als ausreichend angesehen, die übrigen Parteien fanden sie völlig unzureichend. Die Wahlbeteiligung war gering. 5656 = 32,84 % der Stimmberechtigten stimmten mit »nein« und 5490 = 31,90 % mit »ja«. Die Volkspartei bezeichnete das Abstimmungsergebnis als den Entschluß der Färöer, sich von Dänemark gänzlich zu lösen und einen völlig unabhängigen Staat zu bilden (wie Island, mit dem die Färinger enge Konnuptialbindungen wie auch kulturelle und wirtschaftliche Beziehungen unterhalten, kurz zuvor). Die Sozialdemokraten erblickten in dem Abstimmungsergebnis nur den Wunsch der Stimmberechtigten nach einer anderen Verfassung mit weitergehenden autonomen Rechten der Inseln. Die dänische Regierung fand, nicht mit Unrecht, das Wahlergebnis unklar. Sie löste, was ihr von den Republikanern als Rechtsbruch ausgelegt wird, das Lagting auf und schrieb Neuwahlen aus.

14) Die Volkspartei (Fólkaflokkurin) unterbreitete dem Løgting am 7. 9. 1943 ein Autonomiegesetz (*stýreløv*), abgedruckt in »Lagtingstidende« 1943, S. 171–200, doch stimmten trotz verschiedenen Änderungsvorschlägen nur 12 von 25 Løgtingsabgeordneten für das Gesetz, das damit gefallen war, da man absolute Mehrheit für erforderlich ansah (eine verfassungsrechtliche Kompetenz zu einem derartigen Beschluß hatte das Løgting nicht). Über die Rechtsstellung der Färöer während der britischen Besetzung mit Wiedergabe der Erklärungen Winston Churchills im britischen Unterhaus vom 11. 4. 1940, des britischen Konsuls in Tórshavn vom 3. 5. 1940 und weitere britische Erklärungen aus dem Monaten Juli und August 1943 (im hier angeführten Sinne) vgl. Eidem Müller, *De fem lange år*, (Die fünf langen Jahre), Kopenhagen 1948, S. 1395–1412.

15) Die Mandatverteilung im Lagting war 1945 folgende: Fólkaflokkurin 11, Samband 6, Sozialdemokraten 6; vgl. hierzu Niels Elkær-Hansen (derzeit Rigsombudsmand in Tórshavn), *Den Politiske og Økonomiske Udvikling på Færøerne efter Befrielsen 1945*, Tórshavn (als Manuskript vervielfältigt) Mai 1958.

Das Ergebnis dieser Neuwahlen war keineswegs so, daß Anlaß bestanden hätte, noch einmal eine Volksabstimmung über eine gänzliche Loslösung der Färöer aus dem dänischen Staatsverbande anzuordnen, nämlich: Fólkaflökurin 8, Samband 6, Sozialdemokraten 4 und Alte Selbständigkeitspartei 2. Damit war allerdings auch klargelegt, daß weitere Verhandlungen über ein neues Autonomie-Verfassungsstatut, mit weitergehenden autonomen Rechten, zweckmäßig sein würden. Diese Verhandlungen führten, dank der zahlreichen Vorentwürfe von Husted Andersen, die bisher leider nicht veröffentlicht sind, zu einer Einigung zwischen der dänischen Regierung und den Vertretern der drei großen färöischen Parteien über ein Autonomiestatut, jenes, das im dänischen Gesetz vom 27. März 1948 Rechtskraft erlangte und heute die Rechtsgrundlage der färöischen Autonomie ist.

II. Das Autonomiegesetz (*Heimastýri Føroya, Færøernes Hjemmestyre*)

1. Die Gesetzesformalien

Das Autonomiegesetz ist als dänisches Gesetz (Lov) Nr. 137 am 23. März 1948¹⁶⁾ erlassen worden, nachdem übereinstimmende Gesetzesbeschlüsse des dänischen Reichstags und des färöischen Lagting (Løgting) vorangegangen waren. Die Kundmachung erfolgte durch den König, der auch das Staatsoberhaupt der Färöer deshalb ist, weil diese zum Königreich Dänemark gehören. Sie wurde auch im färöischen Kundmachungsblatt (Færøernes Kundgørelsessamling) 1948 unter Nr. 11, jedoch ohne Datum, verlautbart¹⁷⁾.

¹⁶⁾ Deutsche Übersetzung siehe unten S. 264 ff.

¹⁷⁾ Dieses Kundmachungsblatt wurde 1940 unter der britischen Besetzung eingeführt und war, wie schon aus seinem Titel in dän. Sprache ersichtlich, als Gesetz- und Verordnungsblatt der dän. Regierung für die Färöer gedacht. Der amtliche dän. Text stand an erster Stelle (linke Spalte), die fär. nicht authentische Übersetzung daneben. Das gilt auch noch für das AutG, mit dem dieses Kundmachungsblatt zu bestehen aufhörte. An seine Stelle trat mit 1. 4. 1948 (Inkrafttreten des AutG) die »Føroya Kunngerðarsavn«, eine alljährlich einmal vom Sekretariat der Landesregierung in Tórshavn herausgegebene offizielle Sammlung der fär. Løgtingesetze mit den dazugehörigen Verordnungen. Die für das Inkrafttreten auf den Färöern erforderliche Kundmachung (dän. Gesetz Nr. 51 vom 1. 4. 1891, das weitergilt) erfolgt im offiziellen Kundmachungsblatt »Dimmalætting« sowohl für fär. Løgtingesetze wie für dän. Reichsgesetze, die auf den Färöern in Kraft gesetzt werden sollen (entspricht der »Lov- og Ministerialtidende« für die Inkraftsetzung von dän. Gesetzen und Rechtsverordnungen in Dänemark). Im »Føroya Kunngerðarsavn« veröffentlichte Gesetze und Verordnungen sind zuerst in fär. Sprache und in der rechten Spalte, also an zweiter Stelle, wenn überhaupt, auch in dän. Übersetzung veröffentlicht (Verwaltungsverordnungen sind z. T. nur in fär. Sprache kundgemacht). Die Buchstaben ö und ø sind teilweise abwechselnd gebraucht (also Føroyar oder Føroyar o. ä.). Lagtingesetze müssen gemäß FG Nr. 1 vom 13. 5. 1948 (Art. 3 Abs. 2) sowohl in Färöisch wie in Dänisch verlaut-

Durch die Kundmachung unter Nr. 137 in der dänischen Gesetzsammlung ist an und für sich alles erfolgt, was zum Inkraftsetzen des AutG formell erforderlich war.

Da das Løgting (dänisch Lagting) dem Gesetz zuvor zugestimmt hatte, muß es auch für die Färinger verbindlich sein. Irgendein Anspruch auf eine Volksabstimmung hat verfassungsrechtlich nicht bestanden. Die Volksabstimmung vom 14. September 1946 konnte ihrer Fragestellung nach nur dem damaligen Gesetzentwurf gelten, der verworfen wurde. Damit war es in das Belieben des dänischen Gesetzgebers gestellt, wie er für ein neues Autonomiegesetz die – selbstverständlich notwendige – Zustimmung der Färinger herbeiführen wollte, ob durch Plebiszit oder repräsentativ. Das AutG ist also zweifellos rechtsgültig zustande gekommen.

2. Die Konstituierung des färöischen Volkes als autonomer Verband

Nach der Umschreibung in Präambel und § 1 des AutG handelt es sich zwar um eine Territorialautonomie, zumal auch Personen, die ethnisch nicht Färinger sind, sofern sie nur die dänische Staatsangehörigkeit besitzen und auf Føroyar das Heimatrecht haben (§ 10 AutG), im Sinne des (dän.) Wahlgesetzes für die Løgtingswahlen vom 28. März 1923, Nr. 124, in Verbindung mit dem Løgtingslóg über die Wahl in das Føroya Løgting (FG Nr. 4 vom 14. Mai 1948), das aktive und passive Wahlrecht ausüben können. Doch wird durch das Gesetz zweifellos ein rechtspersonlicher, autonomer Verband der Färinger als ethnische Gruppe (Volksgruppe im Sinne des modernen Volksgruppenrechts) geschaffen, wobei zudem die Gemeinden bei Verleihung des Heimatrechts es in der Hand haben, andere als Färinger von der politischen Willensbildung auf den Inseln auszuschließen. Wenn man von den ganz wenigen, leider der Vergangenheit angehörenden Verwirklichungen des autonomen nationalen Verbandes nationaler Minderheiten in der Zwischenkriegszeit absieht¹⁸⁾, handelt es sich hier um die erste, zudem bisher vollauf geglückte, weil von der Mehrheit des dänischen Volks respektierte umfangliche Verbandspersönlichkeit einer nationalen Minderheit.

Aus Präambel und § 1 AutG ergibt sich nicht minder klar, daß diese

bart werden; beide Texte sind gleich authentisch. Rechtsverordnungen und Erlasse sind in Färöisch als authentischem Text verlautbart. – Die von Edward M i t e n s herausgegebene Sammlung »Færøsk Lovsamling 1687–1953« (dän.) bzw. »Føroytsk Lógsavn« (fär.) ist eine private, nicht über 1953 hinaus geführte Sammlung aller Gesetze, die seit 1687 erlassen wurden und 1953 noch auf den Färöern gültig waren, wobei nicht der gesamte authentische Text aller Løgtinggesetze darin zu finden ist, da manche Løgtinggesetze in andere oder dän. Reichsgesetze eingearbeitet sind. Dän. Reichsgesetze enthält die Sammlung nur so weit, als sie für die Färöer von Bedeutung sind.

¹⁸⁾ Sie sind vollständig aufgezählt bei V e i t e r, Nationale Autonomie, Wien 1938.

Autonomie innerhalb des dänischen Staatsverbandes und der Reichseinheit gewährt ist, daß also im Zweifelsfalle die Reichseinheit vorgeht. Demgemäß sind die Kompetenzen des autonomen Verbandes enumerativ aufgezählt; was im AutG nicht aufgezählt ist, fällt unter die Reichskompetenz. In § 6 wird dies abgeschwächt dahin formuliert, daß die nicht aufgezählten Angelegenheiten (Anliegen, *mál*, *Anliggender*) »als gemeinsame Anliegen des Reiches von den Reichsbehörden wahrgenommen« werden.

Den Färöern als autonomem Verband und Gebiet werden entsprechende Organe gegeben, nämlich das Løgting (Lagting, vergleichbar einem Landtag in der BRD oder in Österreich) als Organ der Gesetzgebung und die Landesregierung (Landsstýrið, Landsstyre) als Organ der Vollzugsgewalt. Die Gerichtsbarkeit ist dänisch geblieben¹⁹).

3. Die färöischen Sonderanliegen

Die Färöer haben das Recht, ohne ein weiteres Einvernehmen mit den dänischen Reichsbehörden durch Løgtingsbeschluß (*løg* = Gesetz) die in Liste A zum AutG angeführten Kompetenzen (Sonderanliegen, *Fóroysk Sermál*, *Færöske Særanliggender*) in eigene Gesetzgebung und Vollziehung zu nehmen. Nach § 2 AutG muß die autonome Verwaltung dann aber die mit diesen Sonderanliegen verbundenen Ausgaben übernehmen. Sie ist zur Übernahme der Sonderanliegen verpflichtet, wenn die Reichsbehörden dies für einzelne oder alle in Liste A angeführten Sachgebiete verlangen. Bisher haben die Reichsbehörden ein solches Begehren nicht gestellt, weshalb die autonome Verwaltung bisher nur jene Sonderanliegen und in einigen Fällen selbst diese nur in Teilbereichen eines Sonderanliegens übernommen hat, deren Übernahme entweder für die Erhaltung des ethnischen Charakters der Färöer und die volkspolitische, eigenständige Entwicklung unerlässlich oder deren Ausgaben tragbar zu sein schienen. Das führt praktisch dazu, daß Dänemark z. T. erhebliche Mittel für Angelegenheiten beistellt, die als Sonderanliegen übernommen werden können.

Die in der Liste A niedergelegten Sonderanliegen sind zu unterscheiden von jenen der Liste B, was das Verfahren anlangt. Während die Sonderanliegen der Liste A jederzeit von den Färöern auch ohne weitere Zustimmung Dänemarks übernommen werden können, wobei dies sogar in der

¹⁹ Das Bezirksgericht (Amtsgericht) Tórshavn ist mit einem dän. Richter besetzt. Rechtsmittel gegen seine Urteile und Beschlüsse gehen an das Oestl. Landgericht in Kopenhagen, das jedoch auch Gerichtstage auf den Färöern hält. Soweit eine dritte Instanz angerufen werden kann, ist diese das Oberste Gericht in Kopenhagen. Zivil- und Strafrecht sind dänisch, doch bringt die Durchführung des AutG in zunehmendem Maße auch eigenes fär. Recht, z. B. im Grundbuchwesen.

Form einer Teilübernahme innerhalb eines Sonderanliegens nach bisheriger Übung erfolgen kann (aus dem AutG selbst ist eine solche Teilung nicht zu entnehmen, da sie doch als einseitige Belastung eines Vertragspartners sich auswirken kann), muß man die Sonderanliegen der Liste B als »paktiert« bezeichnen.

Nach § 3 AutG ist näher zu vereinbaren, ob und in welchem Umfang die in der Liste B der Anlage zum AutG aufgeführten Sachgebiete der fär. Lokalverwaltung überlassen werden sollen. Es handelt sich bei diesen Sonderanliegen also um Kompetenzen, deren Regelung ähnlich ist den sog. paktierten Gesetzen nach Art. 14 des österreichischen Bundesverfassungsgesetzes (bzw. § 42 des Übergangsgesetzes 1920 in der Fassung des Übergangsgesetzes 1929), wonach bei den dort angeführten Kompetenzen (Schul- und Bildungswesen) nur ein sowohl vom Bundesgesetzgeber wie vom Landesgesetzgeber gleichlautend beschlossenes (»paktiertes«) Gesetz erst die Materie rechtswirksam regelt.

4. Der Aufbau der autonomen Verwaltung

Die Färöer haben alle im Rahmen ihrer Autonomie erforderlichen Beschlüsse gefaßt und auf den Gebieten der Sonderanliegen eine eigene Verwaltung durch FG eingerichtet, wobei sie diese Maßnahmen mit größter Beschleunigung trafen²⁰⁾. Diese Verwaltung, die sich selbstverständlich nicht auf Exekutive im herkömmlichen Sinn beschränkt, gipfelt im Løgting (Lagting, Landtag).

Das Løgting²¹⁾ als Legislativorgan wird von den wahlberechtigten Männern und Frauen nach den Grundsätzen des allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Wahlrechts gewählt. Es kann im allgemeinen Gesetze nur beschließen, wenn sie zuvor von der Landesregierung behandelt und ihm zur Beschlußfassung vorgelegt worden sind (§ 6 Abs. 1 DurchfG zum AutG).

Das Løgting hat aber ein Recht zur Gesetzesinitiative. Das Løgting ist zu seiner ordentlichen Session auf den St. Olavstag (29. Juli) vom lögmaður einzuberufen, wenn dies ein Sonntag ist, auf den folgenden Werktag. Er hat ferner das Recht, das Løgting zu außerordentlichen Sitzungen einzuberufen (§ 7 FG Nr. 1/1948). Diese sind öffentlich, außer das Ting beschließt aus-

²⁰⁾ FG Nr. 1 vom 13. 5. 1948 über die Verwaltung der Färöer in Sonderanliegen (Durchführungsgesetz zum AutG). FG Nr. 2 vom 13. 5. 1948 über die Verwaltung der Färöer. FG Nr. 4 vom 14. 5. 1948 über die Wahl des Løgting mit Rechtsverordnung Nr. 249 vom 24. 6. 1949. FG Nr. 12 vom 28. 3. 1949 über das fär. Finanzamt (Gjaldstovan, Oppebørselskontoret). Vgl. hierzu die vom dän. Staatsministerium (Statsministeriet) herausgegebene Übersicht: Oversigt over de af Færøernes hjemmestyre som særansliggender overtagne sagområder, Kopenhagen, Slotsholmsgade 10, Februar 1958. Ergänzungen hierzu bis März 1959 wurden dankenswerterweise gegeben von Herrn P. Skadegard.

²¹⁾ Dän. Gesetz Nr. 124 vom 28. 4. 1923 über das Løgting der Färöer mit Änderungen.

nahmsweise geheime Beratung. Der *løgmaður* kann die ordentliche Session unterbrechen, jedoch längstens auf zwei Monate. Jedes Landtagsmitglied ist berechtigt, jedes öffentliche Anliegen vor das Plenum zu bringen oder zu verlangen, daß es der Landesregierung zugewiesen werde. Das *Løgting* kann aus seinen Mitgliedern, deren Zahl mindestens 20, höchstens 30 beträgt, auch Ausschüsse (*nevndir*, *Kommissioner*) einsetzen, die die Gesetzesvorlagen zu behandeln haben. Im Plenum wird mit Stimmenmehrheit Beschluß gefaßt. Diese Beschlüsse heißen *Løgtingsgesetze* (*løgtingslógir*, *Lagtingslove*) und werden vom *løgmaður* festgesetzt und kundgemacht. Zur Kundmachung bedürfen sie der Unterschrift des *løgmaður* und eines weiteren Mitgliedes der Landesregierung.

Das *Løgting* wählt aus seiner Mitte seinen Präsidenten (früher – noch im FG Nr. 1/1948 – auf färöisch: *formann*, jetzt: *formaður* genannt, dän.: *Formand*), einen Vizepräsidenten (*naestformann*, jetzt *næstformaður*, dän.: *Næstformand*) und den Schriftführer (*skrivarar*) auf die Dauer der (vierjährigen) Legislaturperiode. Diese kann durch Auflösung vorzeitig enden. Die Auflösung erfolgt durch den *løgmaður*, wenn der Landtag einen Auflösungsbeschluß gefaßt hat.

Weder der König noch die dän. Regierung haben ein Recht, das *Løgting* aufzulösen oder Neuwahlen auszuschreiben. Auch ein diesbezügliches Notrecht gibt es nicht. Allerdings ist die Entschließungsfreiheit des *Løgting* nur dadurch garantiert, daß die Selbstverwaltung der Färöer in einem Gesetz eingerichtet wurde, das seinerseits wiederum als ein paktiertes Gesetz Dänemarks und der Färöer bezeichnet werden muß und also seinem verfassungsrechtlichen Sinne nach nicht einseitig abänderbar ist. Über den besonderen Verfassungsschutz zum Inhalt der Autonomie siehe unten zu 11.

Eine klare Abgrenzung der Kompetenzen, zu welchen nicht die Landesregierung mit Verordnung (Rechtsverordnung) Normen erlassen kann, sondern das *Løgting* ein FG erlassen muß, ist nicht getroffen. Allerdings ist für einzelne Fragen normativ bestimmt, daß nur ein FG die Materie regeln kann. Das gilt vor allem von der Ausübung der Budgethoheit durch das alljährliche Finanzgesetz. Die Budgethoheit gehört zu den wichtigsten Sonderanliegen der Liste A (Ziffer 7)²²⁾.

²²⁾ Soweit das fär. Finanzamt, das mit FG Nr. 12 vom 28. 3. 1949 eingerichtet wurde, auch über dän. Staatsmittel verfügt und abrechnet, unterliegen solche Abrechnungen einem eigenen Übereinkommen zwischen Dänemark und der fär. Landesregierung vom 18. 1. 1957; nur im »Føroya Kunngerðarsavn« unter Nr. 4 kundgemacht, nicht auch im dän. Gesetzblatt. Hierbei handelt es sich um einen typischen Fall einer Vereinbarung aus der Übernahme von sog. Gemeinsamen Anliegen. – Die Einnahmen der Färöer setzen sich zusammen aus Steuern (rund 55 %) und Zöllen (rund 45 %). Die Färöer sind ein eigenes Zollgebiet. Die Einnahmensumme beträgt im Durchschnitt der letzten Jahre bei 14 Mill. fär. K und deckte die Ausgaben nicht immer.

Was zur Zuständigkeit des Løgting und zu jener der Landesregierung gehört, ist auf jeden Fall aber durch ein Løgtinggesetz zu regeln, wenn es sich um wichtigere Angelegenheiten handelt (§ 6 DurchfG zum AutG). Das AutG selbst stellt keine diesbezüglichen Normen auf und überläßt es der fär. Selbstverwaltung (fär. *heimaststyrið*, dän. *Hjemmestyre*), die sich aus dem gesetzgebenden Organ (Løgting) und der Exekutive (*landsstyrið*) zusammensetzt, die Kompetenzen aufzuteilen.

Neben der Landesregierung, die an sich die Gesetzentwürfe auszuarbeiten hat, hat auch jedes Løgtingmitglied das Recht, Gesetzentwürfe einzubringen (Art. 27 DurchfG zum AutG), wovon ausgiebig Gebrauch gemacht wird.

Die Exekutive liegt in der Hand der vom Løgting gewählten **L a n d e s r e g i e r u n g** (*landsstyrið*, *Landsstyre*). Diese wird vom Løgting auf die Dauer von dessen Wahlperiode (vier Jahre) gewählt und besteht aus dem Vorsitzenden (*løgmaður*, *Lagmand*) und zwei oder mehreren Landesregierungsmitgliedern (*landsstyrismaður*). Den *løgmaður* wählt der Landtag, die übrigen Mitglieder (derzeit und bisher stets: zwei) werden vom *løgmaður* nach den Koalitionsverhandlungsergebnissen der die Regierungsmehrheit bildenden Parteien vorgeschlagen²³). Wählbar ist jeder, der in den Landtag gewählt werden kann. Auch die übrigen Regierungsmitglieder werden vom Landtag gewählt. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes wird nur eine Ergänzungswahl für den Rest der Funktionsperiode vorgenommen. Innerhalb der Landesregierung besteht das Ressortprinzip²⁴). Das Finanzressort steht dem *løgmaður* zu.

Über die Sitzungen der Landesregierung wird ein Protokoll geführt, wobei jedes Mitglied seine Abstimmung eintragen lassen muß. Die Beschlüsse werden, wie im Løgting, mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmengleich-

²³) FG Nr. 2 vom 13. 5. 1948. Wahlalter ist das vollendete 21. Lebensjahr ebenso wie für das Løgting auch für den *løgmaður* (gewisse gerichtliche und Ehrenstrafen sind Wahlausschlußgründe).

²⁴) Die Parteienentwicklung ist seit Bestehen des AutG folgende: Wahl 1950: Fólkaflokkurin 8, Samband 7, Sozialdemokraten 6, Alte Sjalvstýre (Gamle Selvstyreparti) 2, Republikaner (tjóðveldisflokkurin) 2 Landtagsmandate. Wahl 1954: Fólkaflokkurin 6, Samband 7, Sozialdemokraten 5, Alte Sjalvstýre 2, tjóðveldisflokkurin 6, Unabhängige Fortschrittspartei (framburð) 1 (Dir. Kjartan Mohr). Wahl vom 8. 11. 1958: Sozialdemokraten 8, Samband 7, tjóðveldisflokkurin 7, Fólkaflokkurin 5, Alte Sjalvstýre 2, Liste Dir. Kjartan Mohr 1, vgl. hierzu: Eiden Müller, Tórshavn, in »Flensborg Avis«, Flensburg, Nr. 257 vom 4. 11. 1958 und den Wahlbericht in »Politiken«, Kopenhagen, vom 10. 11. 1958. Die frühere Regierungskoalition aus Volkspartei und Sambandpartei, einem Parteilosen und der Alten Selbstverwaltungspartei (gamle sjalvstýre) ist nunmehr geändert (Wahl der Landesregierung durch das Løgting am 9. 1. 1959); sie besteht nunmehr aus den Sozialdemokraten, die auch den *løgmaður* stellen (Peter Mohr D a m), der Samband-Partei (Vizelagmand Kristian D j u r h u u s, der bisherige lagmand) und der Gamle Sjalvstýre-Partei (Niels Winther P o u l s e n, der keinen Sitz im Løgting hat).

heit gibt die Stimme des *løgmaður* den Ausschlag. Die Verordnungen der Landesregierungen werden im »*Føroya Kunngerðarsavn*« veröffentlicht.

Das Verhältnis zwischen *Løgting* und Landesregierung ist, wie schon dargestellt, nicht klar abgegrenzt. Dies wirkt sich in der Praxis zugunsten der letzteren aus, da das *Løgting* nur selten versammelt ist (angesichts der durch reißende Strömungen voneinander getrennten Inseln mit zeitweiliger Unpassierbarkeit mancher Fjorde und Sunde und der meergebundenen Berufe mehrerer Landtagsmitglieder ist dies natürlich). Der Mangel einer Kompetenzabgrenzung hat sich bisher nicht nachteilig ausgewirkt. Würde die Landesregierung sich zuviele Rechte arrogieren, könnte sie vom *Løgting* jederzeit mit Mißtrauensvotum gestürzt werden. Sie hat dann bis zur Neuwahl im Amt zu bleiben, ebenso auch bei Beendigung der Funktionsperiode des Landtages.

5. *Autonome Kompetenzen*

Zahlreiche Sonderanliegen der Liste A sind bisher von den Färöern übernommen worden. Dies erfolgte im allgemeinen mit FG, in Einzelfällen aber durch Regierungsverordnung, was ebenfalls zeigt, daß die Kompetenzen zwischen *Løgting* und *landsstýrið* nicht scharf abgegrenzt sind. Aus Liste B wurden nur das Rundfunkprogramm, die sog. Bodenstiftung sowie die Ein- und Ausfuhrkontrolle übernommen.

Im wesentlichen wurden jene Kompetenzen als Sonderanliegen aus Liste A und – mit wörtlich gleichlautenden (paktierten) Gesetzen bzw. sonstigen Vereinbarungen zwischen Dänemark und den Färöern – aus Liste B übernommen, die für die ethnische Eigenständigkeit der Färinger und deren Sicherung für die Zukunft als notwendig erachtet wurden. Dabei wurde an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Färöer gedacht und auf die Übernahme solcher Kompetenzen verzichtet, die unter diesem Gesichtspunkt weniger wichtig sind. Da die finanzielle Deckung für die übernommenen Sonderanliegen von den Färöern aufgebracht werden muß, sind teilweise nur weniger wichtige, dafür aber kostspielige Teilkompetenzen eines bestimmten Sonderanliegens nicht übernommen worden. Die Färöer haben eigene Steuerhoheit. Alle Steuern und Zölle, ausgenommen Abgaben aus Sachgebieten, die weiterhin unter die Reichskompetenz fallen (wie z. B. Gerichtsgebühren, Postgebühren einschließlich Rundfunkteilnehmergebühr usw.), gehören den Färöern. Demgemäß ist als vielleicht wichtigstes Sonderanliegen (Liste A Ziffer 6) die gesamte direkte und indirekte Besteuerung (Einkommensteuer, Zölle, Umsatzsteuer, Stempel in übernommenen Sonderanliegenssachen, Totoabgaben, Lotteriesteuer für die fär. Landeslotterie usw.) übernommen. Ausgenommen ist noch die Regelung der Gemeindeabgaben, für welche noch

(grundsätzlich) das dän. Gesetz für die Färöer vom 12. März 1923 gilt. Einen Finanzausgleich zwischen Dänemark und den Färöern gibt es nur hinsichtlich der sog. Gemeinsamen Anliegen, für welche von Fall zu Fall verhandelt werden muß, wer die Lasten trägt und in welchem Ausmaß. Die Färöer sind daher in der Wahrnehmung ihrer autonomen Rechte (Sonderanliegen) finanziell nicht ernsthaft eingeschränkt, auch wenn die Zurückhaltung in der Übernahme einzelner Sonderanliegen in gewissen Fällen zweifellos taktisch-finanzpolitische Ursachen hat.

In Zusammenhang mit diesen Erwägungen steht es auch, wenn auf Gebieten, die für die wirtschaftliche Existenz der Inseln wichtig sind, wie vor allem dem Ein- und Ausfuhrhandel, der Währungspolitik und der Fischerei²⁵⁾, die diesbezüglichen Sonderanliegen übernommen wurden. Die Färöer haben auch eine eigene Währung (färöische Krone), doch ist diese wertgleich der dänischen und an diese gebunden. Der Umlauf an fär. K wird daher über Kopenhagen geregelt und verrechnet. Eigenes Hartgeld gibt es nicht. Fär. Banknoten gelten (FG Nr. 25 vom 24. April 1952) nur auf den Färöern und sind nur dort gesetzliches Zahlungsmittel (*løgligt gjaldoyra*), neben dänischen Geldzeichen.

Im Zusammenhang mit dem Fischereiwesen wurde auch das Schifffahrtswesen weitgehend übernommen; die Häfen wurden – offenbar der hohen Kosten wegen – nicht übernommen, wohl aber die Hafengebühren. Hierbei ist vereinbart, daß das Reich 25 % der Ausgaben für Häfen, höchstens jedoch 50 % des Betrages beisteuert, den das Løgting dafür aufwendet. Auch sämtliche Landwirtschaftsangelegenheiten (einschließlich des Realregisters und der Grundstücksverzeichnisse und mit der besonders wichtigen Bodenverteilung) wurden übernommen²⁶⁾. Das Grundbuchwesen wurde übernommen, doch ist eine Grundbuchordnung noch nicht erlassen; die diesbezüglichen Vorarbeiten wurden durch einen vom dän. Staatsministerium eingesetzten Realkreditausschuß bereits abgeschlossen. Bis zur Kundmachung der Grundbuchordnung durch ein FG erfolgen Hypothekeneintragungen usw. noch durch Urkundenhinterlegung bei Gericht.

Kulturelle Sonderanliegen wurden nur teilweise übernommen, insbeson-

²⁵⁾ Die Färöer sind heute wirtschaftlich ganz auf Fischfang und Schifffahrt eingestellt. Ihre Schiffstonnage – nur Schiffe über 20 BRT – beträgt nicht weniger als 32 073 BRT (219 Schiffe). Der Umsatz in der Fischerei stellt die Haupteinnahme der Färöer dar, wobei die Ausfuhrerträge fast nur auf Fischereiprodukten beruhen (Gesamtproduktion an solchen 1956: 116 316 174 kg, darunter 2 448 000 kg Fischmehl). Auf die ungewöhnliche Abhängigkeit (*exceptional dependence*) der fär. Wirtschaft von der Fischerei wird unter III des dänisch-britischen Fischereigrenzen-Abkommens vom 19. 3. 1959 ausdrücklich hingewiesen.

²⁶⁾ Hierzu gehören auch Jagd und Vogelfang. Letzterer spielt an den Steilküsten eine beachtliche wirtschaftliche Rolle: Lumme, Alk, Baßtölpel, Kormoran, Teiste, Lund. Vgl. Alwin Pedersen, Die Vogelberge des Atlantik, Bern (Paul Haupt) 1954.

dere nicht das Schulwesen (mit Ausnahme der Volkshochschule Tórshavn und der Navigationsschule), weil der Unterricht in Färöisch durch das AutG hinreichend gesichert, der Personal- und Sachaufwand der Schulen aber bedeutend ist. Hingegen sind Denkmalpflege und Denkmal- sowie Heimatschutz übernommen (FG vom 16. September 1948), ebenso das Theater- und Kinowesen (FG vom 13. Mai 1948), Archive, Bibliotheken und Museen, endlich die Programmgestaltung des Rundfunks²⁷⁾.

Die Enteignung (Liste A Ziffer 16) wurde übernommen²⁸⁾, nicht dagegen das Postwesen (Beschuß des Løgting vom 7. September 1948), ausgenommen das örtliche Telefonnetz (*Telefonverk lögtingsins*); im Gegensatz zum Fürstentum Liechtenstein wäre von eigenen Postwertzeichen mangels Fremdenverkehrs kein Ertrag zu erhoffen.

Für die Autonomie wichtig ist die Übernahme des Pressewesens (Herstellung von Druckschriften überhaupt). Die Presse (es gibt sechs Zeitungen, die vorwiegend mehrmals wöchentlich erscheinen) spielt eine beachtliche Rolle im politischen und kulturellen Leben der Inseln und genießt mangels eines Pressegesetzes ungewöhnliche politische Freiheiten.

6. Gemeinsame Anliegen und Mitwirkung an der dänischen Gesetzgebung

Nach § 9 AutG ist es – was an sich selbstverständlich erscheint – auch möglich, daß der dänische Staat und die färöische Selbstverwaltung nach entsprechender Verhandlung vereinbaren, in welchem Umfang auch für Gemeinsame Anliegen, also Reichskompetenzen, der fär. Selbstverwaltung die Erlassung von Bestimmungen (dann als Sonderanliegen) und deren Vollziehung überlassen werden.

Abgesehen von der Entsendung von zwei fär. Abgeordneten in den dän. Reichstag (Verfassungsreform 1953)²⁹⁾ sehen die §§ 7 und 8 AutG auch eine materielle Mitwirkung der Färöer an der dän. Gesetzgebung vor, um in »Gemeinsamen Anliegen« fär. Interessen zu wahren. Regierungsvorlagen, die sich mit Angelegenheiten befassen, die die Färöer ausschließlich berühren, dür-

²⁷⁾ FG Nr. 23 vom 28. 3. 1956, dazu FG Nr. 11 vom 14. 2. 1957 über den Radiobeirat (Rundfunkausschuß) (Sendestation Tórshavn). Die Übernahme erfolgte im Rahmen der Liste B zum AutG durch Vereinbarung zwischen der Landesregierung und der Generaldirektion für das Post- und Telegrafwesen in Kopenhagen.

²⁸⁾ FG Nr. 17 vom 7. 3. 1957 betr. die Enteignung für Zwecke des öffentlichen Wegebau, weitere Enteignungsgesetze: FG Nr. 60 vom 2. 12. 1949 zugunsten von Apothekenbauten, FG Nr. 17 vom 7. 3. 1957 zur Anlage von Verkehrswegen aller Art im Rahmen der Ziffer 12 der Liste A.

²⁹⁾ Vorher waren die Färöer nach § 14 AutG durch einen Abgeordneten im dän. Landsting (1. Kammer) gem. § 36 der dän. Verf. und zwei Abgeordnete im dän. Folketing (2. Kammer) institutionell vertreten. Jetzt heißt das dän. Parlament Folketing (Einkammersystem).

fen dem Reichstag erst zur Beschlußfassung vorgelegt werden, nachdem sie der fär. Selbstverwaltung zur Begutachtung unterbreitet worden sind, wofür ihr eine Frist gesetzt werden kann. Eine Sanktion für die Nichteinhaltung dieser Bestimmung ist nicht gegeben; in zwingenden Fällen kann der Reichstag das Gesetz auch ohne Einholung dieses Gutachtens beschließen, doch ist das Gesetz sodann möglichst bald der fär. Selbstverwaltung zur Stellungnahme zu übersenden. Auch hier besteht keine Sanktion im Falle der Nichteinhaltung.

7. Die Mitwirkung der Färöer an völkerrechtlichen Akten

Nach § 7 Abs. 2 AutG ist in gleicher Weise zu verfahren bei internationalen Abkommen, die die Zustimmung des dän. Reichstages erfordern und besondere fär. Interessen berühren. Das große Interesse, das die Färöer zufolge ihrer abseitigen Insellage und als seefahrendes Volk an Schifffahrts- und Fischereiabkommen Dänemarks mit anderen Völkerrechtssubjekten haben müssen, hat sich auch im AutG ausgewirkt. Die Aufnahme entsprechender Bestimmungen war für die Färinger geradezu eine Bedingung für ihr Einverständnis zum AutG.

Daher billigt § 8 AutG der fär. Landesregierung auf Wunsch auch zu, daß im dän. Außenministerium ein in färöischen Anliegen besonders sachverständiger Beamter zur Bearbeitung der wirtschaftlichen Sonderinteressen der Färöer auf Kosten der dän. Staatskasse bestellt wird. Desgleichen hat die fär. Selbstverwaltung das Recht, daß nach Verhandlungen mit der Landesregierung Färinger als Mitarbeiter den dänischen diplomatischen Vertretungen in jenen Ländern zugeteilt werden, in denen die Färöer besondere Wirtschaftsinteressen haben³⁰⁾. Diese Kosten hat die fär. Landeskasse zu tragen. Durch § 8 Abs. 3 AutG wird insbesondere die Mitwirkung eines fär. Vertreters bei Handels- und Fischereiabkommen mit dem Ausland zugesichert. Als ungewöhnlich weitgehende Ermächtigung ist § 8 Abs. 4 AutG anzusehen, wonach in spezifisch fär. Angelegenheiten (z. B. Klipp- und Salzfischausfuhr) der dän. Außenminister auf fär. Wunsch Vertreter der Selbstverwaltung beauftragen kann, unter Mitwirkung des Außenministeriums mit der ausländischen Regierung direkt zu verhandeln, soweit es nicht mit Reichsinteressen unvereinbar ist. Die Verträge selbst schließt Dänemark.

Eine derartige Ermächtigung ist bisher zu Handelsvertragsverhandlungen mit Großbritannien und Island erteilt worden (nach § 8 letzter Absatz AutG unter Mitwirkung des Außenministeriums). Diese Verhandlungen wurden zwischen britischen und färöischen Organisationen (Trawler-, Schiff-

³⁰⁾ Als solche kommen in Betracht: Großbritannien, Portugal, Griechenland, Brasilien, Island, Spanien, Bundesrepublik Deutschland.

fahrts- und Handelsorganisationen) geführt und betrafen Landungserleichterungen und Kontingentregelungen für die Landung frischer Fische. Die getroffenen Abmachungen wurden in das dänisch-britische Handelsabkommen nicht aufgenommen. Ihre völkerrechtliche Relevanz mag umstritten sein, da auf keiner Seite Völkerrechtssubjekte Vertragspartner waren, doch werden sie wie internationale Abmachungen gewertet³¹⁾. Wohl aber traten die Färöer als Land mit der Republik Island in direkte Verhandlungen und schlossen Abkommen betreffend die Beschäftigung fär. Fischer auf isländischen Fischereifahrzeugen und den Transfer der hierauf entfallenden Arbeitsentgelte.

Da der Abschluß derartiger Abkommen (§ 8 letzter Abs. AutG zielte vor allem auf Island ab) *per delegationem* erfolgt, wird daraus Dänemark berechtigt und verpflichtet. Völkerrechtliche Sanktionen könnten daher nur durch bzw. gegen Dänemark und nicht die Färöer ergriffen werden.

In der Praxis nehmen, wo immer möglich, also im Regelfalle an allen Handelsvertragsverhandlungen, die für die Färöer von Interesse sind, färöische Vertreter teil. Diese werden zumeist von den großen Fischhandels- oder Schifffahrtsorganisationen gestellt und von der Landesregierung als deren Vertreter entsandt, nachdem sie vorher genaue Weisungen erhalten haben. Nach § 7 Satz 1 AutG ist das Løgting berufen, diese Zuständigkeiten der §§ 7 und 8 AutG wahrzunehmen und auszuüben. Es hat sie bisher aber stets auf die Landesregierung (landsstýrið) delegiert.

Von besonderer Wichtigkeit sind im Jahre 1958 die Verhandlungen geworden, die zwischen verschiedenen Staaten, darunter insbesondere auch zwischen Dänemark und Großbritannien, zur Frage einer Erweiterung der Fischereigrenzen (im Zuge des britisch-isländischen Fischereigewässerkonflikts) eingeleitet wurden. Drei Vertreter des landsstýrið nahmen im Rahmen der dänischen Delegation an der Genfer Seerechtskonferenz im Frühjahr 1958 teil; diese drei Delegierten vertraten sehr deutlich die offizielle These des Løgting und des landsstýrið, wonach die Fischereigrenzen von 3 auf 12 Seemeilen erweitert werden sollen (ein gemäßigerer fär. Vorschlag ging auf 4 Seemeilen als Minimalanspruch). Auch an den zu Jahresanfang 1959 beendeten Verhandlungen über eine neue »Nordseekonvention« nahm als Mitglied der dän. Delegation ein Vertreter des landsstýrið teil. Dänisch-britische Verhandlungen fanden 1958³²⁾ statt zum ausschließlichen Zweck, die briti-

³¹⁾ Insofern sind sie den Handelsverträgen vergleichbar, die zwischen der österreichischen Bundeskammer der Gewerblichen Wirtschaft und der Außenhandelsorganisation der »DDR« geschlossen wurden, da zwischen Österreich und der »DDR« keine diplomatischen Beziehungen bestehen.

³²⁾ Nach vorangegangenem Løgtingbeschuß, worin die Reichsregierung zur Einleitung solcher Verhandlungen aufgefordert wurde, und einer recht lebhaften fär. Pressekampagne (vgl. Dagblaðið, Tórshavn, Nr. 36 vom 9. 5. 1958).

schen Fischereirechte in den fär. Gewässern durch einen völkerrechtlichen Vertrag einzuschränken. An diesen Verhandlungen nahmen zwei fär. Vertreter teil, die unmittelbar vom Løgting entsandt wurden. Die Verhandlungen führten zu einem dänisch-britischen Übereinkommen, das am 24. Februar 1959 vom Løgting, hierauf am 19. März 1959 vom dänischen Folketing mit 115 gegen 5 Stimmen der Kommunisten gutgeheißen^{32a)} und durch Notenaustausch am 27. April 1959 in Kopenhagen abgeschlossen wurde^{32b)}. In diesem Übereinkommen erhalten die dän. wie auch die fär. Behörden das Recht, Schiffe, die im Vereinigten Königreich registriert sind, vom Fischfang zwischen der Küste der Färöer und einer Linie (sog. blaue Linie) auszuschließen, die in einer einen Bestandteil des Abkommens bildenden Karte eingezeichnet ist. Diese Linie verläuft im allgemeinen 6 Meilen von dieser Küste entfernt, teilweise (westlich Sandoy, Sandö) in noch weiterer Entfernung. Zwischen dieser Linie und einer durchweg genau 12 Seemeilen von der Ebbe-Küstenlinie entfernten »roten Linie« dürfen britische Schiffe fischen; jedoch sind dort bestimmte Gewässer kenntlich gemacht, in denen während bestimmter Jahreszeiten weder dän. noch fär. noch brit. Schiffe fischen dürfen. Ziffer IV sichert Großbritannien Meistbegünstigung zu.

Die Färöer sind, wie aus vorstehendem zu ersehen, nicht Völkerrechtssubjekt und auch nicht originärer Vertragspartner völkerrechtlicher Vereinbarung. Wo sie selbst völkerrechtliche Verträge schließen, sind sie vom Reich dazu ausdrücklich ermächtigt worden. Wäre entgegen der Vorschrift des § 7 Abs. 2 AutG an dem Zustandekommen der dort angeführten Verträge kein Vertreter der Färöer (intern) beteiligt worden, so würde dadurch die Gültigkeit solcher völkerrechtlicher Verträge keinesfalls berührt. Wohl aber wäre der Verfassungsschutz nach § 6 AutG in Anspruch zu nehmen.

8. Schutz der färöischen Sprache

Nach § 11 AutG ist die färöische Sprache als die Hauptsprache anerkannt, jedoch soll Dänisch »gut und sorgfältig« gelehrt werden und kann im öffentlichen Amtsverkehr gleichberechtigt mit Färöisch verwendet werden. Bei Vorlage von Rechtsmitteln (nach Kopenhagen) soll eine dänische Übersetzung aller in Färöisch abgefaßten Akten mitfolgen.

In der Praxis beginnt heute Dänisch in den Hintergrund zu treten, wird aber mit wenigen Ausnahmen noch allgemein beherrscht. Die innere Amts-

^{32a)} Folketingets forhandling (Fortryk), Sp. 3835.

^{32b)} Der Wortlaut des Abkommens ist abgedruckt in englischer Sprache oben S. 84 ff., nach Treaty Series No. 55 (1959), Cmnd. 776, in dänischer und englischer Sprache in Blatt Nr. 279 der Regierungsvorlagen, Folketinget 1958/59 (Forslag Nr. XI mit «Folketingsbeslutning» betr. eine zeitlich begrenzte Regelung der Fischereigrenze der Färöer, Blatt Nr. 320).

sprache ist zunehmend das Färöische, die äußere noch weitgehend auch das Dänische. Rechtsmittel, die ohne dänische Übersetzung vorgelegt werden, werden behandelt, von der Oberbehörde übersetzt und erledigt. Die Erledigung erfolgt allerdings meist nur in dänischer Sprache, zumal gar nicht genügend Beamte mit ausreichenden färöischen Sprachkenntnissen zur Verfügung stehen (trotz einer Lehrkanzel für Färöisch an der Kopenhagener Universität). Unterrichtssprache in den Volks- und Mittelschulen sowie Fachschulen ist Färöisch (*Føroyska, Færösk*), ebenso die Verhandlungssprache des Løgting und Gerichtssprache.

9. Schutz der färöischen Flagge

Die Regelung des Gebrauchs der fär. Flagge auf den Färöern und den dort registrierten Schiffen ist zufolge § 12 AutG ein Sonderanliegen, obwohl weder in Liste A noch Liste B aufgezählt. Die besondere fär. Flagge ist im AutG ausdrücklich anerkannt, jedoch haben laut § 12 die dän. Reichsbehörden auf den Färöern (ausschließlich) die dänische Flagge (Danebrog) zu führen. Den fär. Privatpersonen und Vereinigungen steht es frei, an Land die dän. Flagge zu gebrauchen. Fär. Schiffe setzen nur die fär. Flagge (vgl. oben Anm. 12).

10. Bürgerliche Rechte der Färinger

Nach § 10 AutG sind die Färinger zwar dänische Staatsangehörige, jedoch ist in jedem auf den Färöern für einen Färing ausgestellten Reisepaß und bei der Staatsangehörigkeitsbezeichnung darin nach den Worten »Dänisch« und »Dänemark« hinzuzufügen: »Føroyingur« und »Føroyar«. Als Färing wird angesehen, wer das dänische Staatsbürgerrecht besitzt und auf den Färöern das Heimatrecht hat. Die Gesetzgebung und Verwaltung kann Färinger und Nicht-Färinger, also auch dänische Volks- und Staatsangehörige, die auf den Färöern kein Heimatrecht haben, nur hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechts unterschiedlich behandeln. Eine gezielte Unterwanderung wäre auf den Färöern seitens Dänemarks rechtlich ohne Zustimmung der Färinger unmöglich. Auch Wahlrecht und Wählbarkeit in die Organe der fär. Lokalverwaltung können davon abhängig gemacht werden, daß der Betreffende Färing ist.

11. Verfassungsschutz der Autonomie

Sowohl aus dem AutG selbst wie aus späteren Vereinbarungen zwischen den Färöern und Dänemark über weitere Sonderanliegen können sich Zweifel darüber ergeben, ob es sich im Einzelfall um eine Zuständigkeit der fär.

Selbstverwaltung handelt oder nicht³³⁾. Solche Kompetenzkonflikte werden von einem Verfassungsgericht gelöst, das aus je zwei von der dän. Regierung und der fär. Landesregierung bestellten Mitgliedern und drei vom Präsidenten des Obersten Gerichts in Kopenhagen ernannten Richtern des Obersten Gerichts besteht, deren einer zum Vorsitzenden ernannt wird. Das Verfahren ist so geregelt, daß die drei Obersten Richter zunächst nicht in Tätigkeit treten. Erzielen die vier von den beiden Regierungen ernannten Ausschußmitglieder Übereinstimmung, ist die Sache erledigt. Erst bei Nichteinigung derselben wird die Sache von den drei Richtern des Obersten Gerichts entschieden. Der dän. Ministerpräsident kann einen dem Ausschuß unterbreiteten Beschluß aussetzen, bis der Ausschuß bzw. das Verfassungsgericht entschieden hat (§ 6 AutG). Bisher wurde § 6 AutG nicht in Anspruch genommen.

III. Das Amt des Reichsbeauftragten

Mit Inkrafttreten des AutG wurde die Einrichtung des kgl. Amtmannes für die Färöer und sein Amt aufgehoben. Am 30. März 1948 wurde die letzte amtliche Bekanntmachung (Nr. 10 in der dän. »Færøernes Kundgørelssamling«) verlautbart, die noch die Unterschrift »Færø Amt« trägt. An Stelle des Amtes des Amtmannes wurde das Amt eines Reichsbeauftragten geschaffen (§ 15 AutG). Der Reichsbeauftragte (ríkisumboðsmaður, Rigsombudsmand) ist oberster Vertreter des Reichs (Königreich Dänemark) auf den Färöern und Leiter der Reichsverwaltung auf den Inseln. Er hat Zutritt zum Løgting und kann an dessen Verhandlungen über Gemeinsame Anliegen auch mitwirken, jedoch ohne Stimmrecht. Alle Beschlüsse des Løgting und der Landesregierung sowie sonstige von der färöischen Selbstverwaltung erlassene Bestimmungen sollen ihm unverzüglich zugeleitet werden. Da die bisherigen dänischen Gesetze auch auf den Gebieten der Sonderanliegen weitergelten, solange keine färöischen Vorschriften an deren Stelle erlassen wurden, tritt der Reichsbeauftragte insoweit in die Rechte des früheren Amtmanns, als nichts anderes bestimmt wird und dies nicht zum AutG in Widerspruch steht. Als Reichsbeauftragter ist er auch Vertreter der Krone. Das Amt des Reichsbeauftragten hat derzeit noch drei zugeteilte Beamte für einzelne Aufgabengebiete.

Dem Amt des Reichsbeauftragten kommt mehr als Repräsentationscharak-

³³⁾ Fest steht, daß Außenpolitik, Justiz und Landesverteidigung keinesfalls in fär. autonome Zuständigkeit fallen können. Den fär. Sonderinteressen ist durch die bereits dargestellten Bestimmungen auf dem Gebiete der Mitwirkung an gewissen Verträgen mit anderen Staaten und der Ernennung von fär. Vertretern und durch die Festlegung des Färöischen als Amts- und Gerichtssprache vor den auf den Färöern bestehenden Gerichten Rechnung getragen. Die Verteidigung der Färöer ist ausschließlich Sache Dänemarks. Die Färinger sind aber von einer Wehrdienstpflicht befreit.

ter zu, da er das für eine Reichsexekutive auf den Färöern zuständige Organ ist. Wenn man berücksichtigt, daß das Polizeiwesen als Sonderanliegen bisher nicht übernommen wurde, ist diese Funktion besonders beachtlich. Als Ausfluß dieser Reichsexekutive (die damals aber unmittelbar durch das Reich ausgeübt wurde) ist die Angelegenheit Dr. Halvorsen (»der Arzt von Klaksvík«) vom Jahre 1954 anzusehen. Da weder »Ärzte« noch »Krankenhäuser« übernommene Sonderanliegen sind, das Justizwesen (einschließlich des Vollstreckungswesens) aber von vornherein Reichssache ist, war das Reich, das übrigens erst auf ausdrückliches Ersuchen von Løtting und landsstýrið einschritt, berechtigt, einem Urteilsspruch des Östl. Landgerichts auch durch die damals gegen die Bevölkerung von Klaksvík eingesetzte Polizeistreitmacht Vollstreckung zu verschaffen³⁴).

Im übrigen haben sich bisher für eine Reichsexekution keine Anlässe ergeben.

IV. Beurteilung der Autonomie der Färöer

Die fär. Autonomie ist neben derjenigen der Ålandsinseln (finnisches Autonomiegesetz vom 7. Mai 1920 und finnisch-schwedisches Abkommen vom 27. Juni 1921) die umfassendste nationale Autonomie in der neueren Geschichte. Sie unterscheidet sich von der Åland-Autonomie dadurch, daß dort grundsätzlich alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der zentralen Staatsgewalt vorbehalten sind, der Autonomie unterfallen. Gegenüber der Åland-Autonomie zeichnet sie sich jedoch dadurch aus, daß nicht nur ein autonomes Gebiet errichtet wird, sondern die autonome Volksgruppe als autonomer Verband (»Volksgemeinschaft«) konstituiert wird. Damit ist der vielfach behauptete Zug der Zeit zum rein individuellen Schutz ethnischer Gruppen (Declaration of Human Rights, Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte) und überhaupt zur Abschwächung des internationalen Schutzes nationaler Minderheiten widerlegt, wie er übrigens auch schon durch das Gruber-de Gasperi-Abkommen über die Autonomie Südtirols widerlegt wurde³⁵). Für Dänemark bestand an sich wohl kaum ein Zwang,

³⁴) Dr. Halvorsen, ein dän. Arzt, war der Kollaboration mit dem Deutschen Roten Kreuz während des Krieges beschuldigt worden und hatte sich in Klaksvík (auf der Insel Borðoy, Bordö) niedergelassen. Das Urteil des Östl. Landgerichts ist abgedruckt in Ugeskrift for Retsvaesen, 1956, S. 567 ff.; vgl. die Erklärungen von Staatsminister Hans Hedtoft vor dem Folketing vom 3. 6. 1954 in Folketingstidende 1953/54, Sp. 6165–6168, und des Ministerpräsidenten H. C. Hansen vor dem Folketing vom 16. 5. 1955 (Folketingstidende 1954/55, Sp. 4300–4310). Der Artikel von Alfred Joachim Fischer, Die Färöer und ihre Probleme (Außenpolitik 1957, S. 186–195) behandelt diese Frage am Rande, aber nicht in wissenschaftlich brauchbarer Weise.

³⁵) Vgl. hierzu Theodor Veiter, Die Autonomie der Südtiroler im Lichte des Völkerrechts der Gegenwart (Festschrift für K. G. Hugelmann, 1959).

eine so weitgehende Autonomie zu gewähren, auch wenn man zugibt, daß den Färingern in der Vergangenheit wichtige und notwendige Lebensrechte vorenthalten worden waren.

Allerdings unterscheidet sich die fär. Autonomie wesentlich von allen anderen bisher verwirklichten Autonomien, auch jenen für die Karpatoukraine und für Memel nach dem ersten Weltkrieg, die sonst noch am ehesten Vergleichsmöglichkeiten bieten. Der Unterschied ergibt sich nicht zuletzt aus der Tatsache, daß die Färingern ein eigenes Volk sind und – auch unter Berücksichtigung näherer Verwandtschaft mit den Isländern – für sie ein Anschluß an ein gleichnationales Staatswesen nicht in Betracht kommt und ihre Insel-lage lediglich die Alternative völliger staatlicher Selbständigkeit zuläßt. Die nach einer solchen hin tendierenden Kräfte sind aber eher abgeschwächt, wobei Vorteilserwägungen eine bedeutende Rolle spielen mögen, aber auch die weitgehende Gewährung größter Freiheiten durch Dänemark allfällig berechtigte derartige Bestrebungen gegenstandslos machte. Die färöische Autonomie kann als vorbildlich gelten, wenn man das Selbstbestimmungsrecht bejaht.

Dr. Theodor Veiter

I. Sekretär des Internationalen Expertenkomitees
für Rechtsfragen in der Forschungsgesellschaft für das
Weltflüchtlingsproblem (AER/AWR)
Straßburg/Vaduz

A n h a n g

Gesetz über die Selbstverwaltung der Färöer vom 23. März 1948¹⁾

WIR FREDERIK DER NEUNTE von Gottes Gnaden König von Dänemark, der Wenden und Goten, Herzog von Schleswig-Holstein, Stremarn, Ditmarschen, Lauenburg und Oldenburg, tun kund:

In Erkenntnis der Sonderstellung der Färöer in nationaler, historischer und geographischer Hinsicht innerhalb des Reiches, hat der Reichstag in Übereinstimmung mit einem Beschluß des Løgting der Färöer beschlossen und verkünden Wir hiermit das folgende Gesetz über die verfassungsmäßige Stellung der Färöer im Reiche:

§ 1

Die Färöer sind im Rahmen dieses Gesetzes eine selbstverwaltende Volksgemeinschaft im dänischen Reich. Demgemäß übernimmt das färöische Volk durch seine

¹⁾ »Lov om Færøernes Hjemmestyre«. Lovtidende for Kongeriget Danmark 1948, Afdeling A Nr. 137. Vom Verf. überarbeitete Übersetzung des FUEV-Dokuments 21/58.

volksgewählte Vertretung, Løgting, sowie durch eine von dieser eingesetzte Verwaltung, Landsstyre, innerhalb der Reichseinheit die Regelung und Lenkung der färöischen Sonderanliegen, nach Maßgabe dieses Gesetzes.

§ 2

Die in der Anlage zu diesem Gesetz unter A aufgezählten Anliegen und Sachgebiete werden grundsätzlich als färöische Sonderanliegen betrachtet. Die färöische Selbstverwaltung (die im § 1 Abs. 2 erwähnten Organe) kann entscheiden, daß diese Anliegen und Sachgebiete oder einzelne von ihnen sofort der Selbstverwaltung überlassen werden sollen mit der Wirkung, daß diese die damit verbundenen Ausgaben übernimmt. Mit derselben Wirkung kann die Selbstverwaltung später beschließen, daß Anliegen und Sachgebiete auf der Liste, die nicht sofort übernommen werden, der Selbstverwaltung überlassen werden sollen. In gleicher Weise ist die Selbstverwaltung verpflichtet, Anliegen und Sachgebiete, die auf der Liste aufgeführt sind, auf Wunsch der Reichsbehörden zu übernehmen.

§ 3

Es ist näher zu vereinbaren, ob und in welchem Umfang die auf der Liste unter B aufgeführten Sachgebiete der färöischen Selbstverwaltung überlassen werden sollen.

§ 4

Für die Sachgebiete, die unter die Selbstverwaltung fallen, hat diese die Befugnis der Gesetzgebung und Verwaltung. Die vom Løgting verabschiedeten und vom Präsidenten des Landsstyre bestätigten Gesetze werden als Løgtingesetze bezeichnet.

§ 5

Die Kompetenz der färöischen Behörden ist den Beschränkungen unterworfen, die sich aus den jeweils bestehenden vertraglichen und sonstigen internationalen Rechten und Verpflichtungen ergeben.

Den Reichsbehörden steht die Entscheidung zu über Fragen, die die Beziehungen des Reiches zum Ausland betreffen.

§ 6

Anliegen, die nicht laut diesem Gesetz der färöischen Selbstverwaltung überlassen sind, werden als Gemeinsame Anliegen des Reiches von den Reichsbehörden wahrgenommen.

Zweifelsfragen über die Kompetenz der färöischen Selbstverwaltung gegenüber den Reichsbehörden werden einem Ausschuß unterbreitet. Der Ausschuß besteht aus je zwei von der Regierung und dem Landsstyre gewählten Mitgliedern sowie aus drei vom Präsidenten des Obersten Gerichtes benannten Richtern des Obersten Gerichtes, von denen einer zum Vorsitzenden ernannt wird. Besteht Einigkeit zwischen den vier von der Regierung und dem Landsstyre gewählten Mitgliedern, so ist die

Sache damit endgültig entschieden. Andernfalls wird die Sache von den drei Richtern des Obersten Gerichtes entschieden.

Der Ministerpräsident kann einen dem Ausschuss unterbreiteten Beschluß aussetzen, bis die Entscheidung des Ausschusses vorliegt.

§ 7

Um sicherzustellen, daß das Løgting in möglichst weitem Umfang Einfluß erhält auf die Ausgestaltung von Sonderbestimmungen für die Färöer in Gesetzen, die von den Reichsbehörden erlassen werden, sollen Regierungsvorlagen, die ausschließlich die Färöer angehende Bestimmungen zum Inhalt haben, der färöischen Selbstverwaltung zur Begutachtung unterbreitet werden, bevor sie dem Reichstag vorgelegt werden. Ferner sollen Reichsgesetze über lokale färöische Belange der färöischen Selbstverwaltung zur Begutachtung unterbreitet werden, bevor sie auf Inseln in Kraft treten. Im einzelnen Fall kann eine Frist gesetzt werden, innerhalb welcher das Gutachten der Selbstverwaltung vorliegen soll. Wenn infolge zwingender Umstände die hier erwähnte Vorlage nicht stattfinden können, soll das Gesetz möglichst bald der Selbstverwaltung zur Stellungnahme übersandt werden.

In gleicher Weise wird bei Verträgen und sonstigen internationalen Abkommen verfahren, die die Zustimmung des Reichstages erfordern und die besondere färöische Interessen berühren.

§ 8

Wenn die färöische Selbstverwaltung es wünschen sollte, wird nach Verhandlung mit dem Landsstyre im Außenministerium ein Sachverständiger in färöischen Anliegen bestellt, der dem Ministerium bei der Bearbeitung von Fragen, die die besonderen Wirtschaftsinteressen der Färöer berühren, beistehen soll. Die damit verbundenen Kosten werden von der Staatskasse bezahlt.

Wenn die färöische Selbstverwaltung es wünschen sollte, werden nach Verhandlung mit dem Landsstyre den dänischen Vertretungen in Staaten, in denen die Färöer besondere Wirtschaftsinteressen haben, Mitarbeiter zugeteilt, die mit der besonderen Wahrnehmung dieser Interessen beauftragt werden. Die damit verbundenen Kosten werden von den Färöern getragen.

Nach Beratung mit der färöischen Selbstverwaltung wird es dieser im einzelnen Fall ermöglicht, bei Verhandlungen mit dem Ausland über Handels- und Fischereiabkommen die besonderen Interessen der Färöer zu vertreten.

Soweit es sich um spezifisch färöische Anliegen handelt, kann der Außenminister, sofern dies nicht als unvereinbar mit den Interessen des Reiches erscheint, auf Wunsch der Selbstverwaltung Vertreter der Selbstverwaltung beauftragen, unter Mitwirkung des auswärtigen Dienstes direkte Verhandlungen zu führen.

§ 9

Nach Verhandlungen wird vereinbart, in welchen Fällen und in welchem Um-

fang es möglich ist, für Sachgebiete, die zu den Gemeinsamen Anliegen gehören, der färöischen Selbstverwaltung den Erlaß näherer Bestimmungen über färöische Sonderanliegen und die Übernahme der Verwaltung auf diesen Sachgebieten zu übertragen.

§ 10

In einem auf den Färöern für einen Färing ausgestellten Reisepaß und Staatsangehörigkeitsausweis wird hinzugefügt: »Føroyingur« und »Føroyar« nach den Worten »Dänisch« und »Dänemark«. Als Färing wird angesehen, wer dänisches Staatsbürgerrecht hat und auf den Färöern beheimatet ist.

Wahlrecht und Wählbarkeit zu Organen der färöischen Selbstverwaltung können davon abhängig gemacht werden, daß der Betreffende Färing ist. Im übrigen kann in Gesetzgebung und Verwaltung zwischen Färingern und anderen dänischen Staatsbürgern kein Unterschied gemacht werden.

§ 11

Färöisch wird als die Hauptsprache anerkannt, jedoch soll Dänisch gut und sorgfältig gelehrt werden, und Dänisch kann in der Öffentlichkeit in gleicher Weise wie Färöisch angewandt werden.

Bei Vorlage von Appellationssachen hat eine dänische Übersetzung aller in Färöisch verfaßten Akten mitzufolgen.

§ 12

Eine besondere färöische Flagge wird anerkannt. Die Reichsbehörden führen auf den Färöern den Danebrog, auch auf Schiffen. Privatpersonen – sowohl natürliche Personen wie Gesellschaften, Vereine und Institutionen – haben das Recht, an Land die Reichsflagge zu führen. Regelungen betreffend die Anwendung der färöischen Flagge auf den Färöern sowie auf dort registrierten Schiffen sind Sonderanliegen.

§ 13

Alle jetzt auf den Färöern geltenden Bestimmungen, die mit diesem Gesetz im Einklang stehen, bleiben in Kraft, bis sie von der zuständigen Behörde geändert oder aufgehoben werden.

§ 14

Die Färöer sind im Reichstag durch mindestens zwei Abgeordnete vertreten. Solange der Reichstag in die jetzigen zwei Kammern geteilt ist, sind die Färöer durch einen Abgeordneten im Landsting, vgl. § 36 der Verfassung, und zwei Abgeordnete im Folketing vertreten.

§ 15

Das Amt des Amtmannes für die Färöer wird aufgehoben.

An seiner Stelle wird das Amt eines Reichsbeauftragten geschaffen. Der Reichs-

beauftragte ist oberster Vertreter des Reiches auf den Färöern sowie Leiter der Reichsverwaltung auf den Inseln. Er hat von Amts wegen Zutritt zum Løgting sowie das Recht zur Teilnahme an Verhandlungen über alle Gemeinsamen Anliegen, jedoch ohne Stimmrecht. Von Beschlüssen im Løgting oder der Landsstyre ist ihm unverzüglich Mitteilung zu geben, wie ihm auch unverzüglich Exemplare der Løgtingesetze und anderer von der färöischen Selbstverwaltung erlassener Vorschriften zu übersenden sind.

Der Reichsbeauftragte tritt mit den sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen in die Funktionen des Amtmannes ein, bis zu einer Neuregelung des betreffenden Sachgebiets.

§ 16

Dieses Gesetz tritt am 1. 4. 1948 in Kraft.

Färöische Sonderanliegen

Liste A

Folgende Gebiete werden als Sonderanliegen bezeichnet, mit der Folge, daß sie sofort auf die färöische Selbstverwaltung übergehen oder ihr später auf Antrag des Løgting oder der Regierung überlassen werden.

1. Regelung der eigenen Verwaltung der Färöer im Rahmen der Neuordnung.
Hierunter fallen – innerhalb des angegebenen Rahmens – Bestimmungen über Løgting, diesbezügliches Wahlgesetz, Verwaltung, Zustandekommen, Annahme, Ausfertigung und Verkündung der Løgtingesetze, Anstellung und Entlassung eigener Beamter, sowie die Regelung ihrer Rechtsverhältnisse, Besoldung und Pensionen.
2. Gemeinwesen.
Hierunter fallen Gemeindeverwaltung, -aufsicht, -steuern.
3. Bauwesen und Feuerlöschwesen, Stadtplanung, Wohnungs- und Mietangelegenheiten, Standesämter.
4. Gesundheitswesen, Ärzte und Hebammen, Krankenhäuser, Apotheken.
Hierunter fallen Amtsärzte, Quacksalbergesetzgebung, Bekämpfung von Tuberkulose und anderen ansteckenden Krankheiten, Irrenwesen, Impfungen.
5. Die öffentliche Fürsorge.
Sonderfürsorge.
Volksversicherung.
Gesetzliche Pflicht-Unfallversicherung.
Arbeiter, Arbeitsverhältnisse, Lehrlinge, Gehilfen, Urlaub.
6. Direkte und indirekte Steuern.
Hierunter fallen auch Stempelabgabe, Totoabgabe, Besteuerung einer besonderen färöischen Lotterie. Dagegen fallen Verwaltungsabgaben wie Nachlaßverfahrensgebühren, Gerichtsgebühren, Grundbuch-Eintragungsgebühren demjenigen zu, der für die betreffende Behörde aufkommt.

7. Budgetrecht und überhaupt Verfügungsrecht über alle eigenen Einnahmen.
Regelung der Rechnungsführung, Revision und Beschlußfassung hinsichtlich eigener Einnahmen und Ausgaben.
8. Genehmigung von Hafengebühren.
9. Schulwesen.
Hierunter fallen sowohl Volksschulen als Prüfungsschulen und Kurse, Lehrerbildung, Volkshochschulen, Fortbildungsschulen, Jugend- und Abend-schulen, Haushaltungsschulen und Fachschulen wie Handelsschulen, technische Schulen, Navigationsschulen usw.
10. Archive, Bibliotheken, Museen.
Ausgenommen sind Archivsachen des Staates; die Pflichtablieferung an die kgl. Bibliothek wird vorbehalten.
11. Bau- und Naturschutz.
12. Häfen, Küstensicherung, Kanäle, Wasserkraftanlagen, Verkehrswesen, hier- unter Straßen, Eisenbahnen, Straßenbahnen, Fährwesen, Omnibus- und Fracht- wesen.
Motor- und Verkehrsfragen.
Lokales Post-, Telegraf- und Telefonwesen.
Elektrische Anlagen.
13. Landwirtschaftliche Fragen.
Hierunter fallen allgemeine Landwirtschaftsgesetzgebung, Pacht, Zerstückel- ung, Flurbereinigung, Kleinsiedlungen, Pflanzenzucht, Haustierzucht, Garten- bau, Nebenerwerb der Landwirtschaft, Bodenverbesserung, Wälder.
Veterinärwesen.
Bekämpfung von Schädlingen.
Haustiere, schiedsrichterliches Verfahren, Tierschutz, Hundegesetz.
Jagd- und Schonzeiten im Inselbereich.
Fischerei und Schutz der Fischbestände im Inselbereich.
Katasterwesen.
14. Theater- und Kinolizenzen, Vergnügungsveranstaltungen.
Sammlungen und Verlosungen.
Strandungen.
Gefundene Sachen.
Giftstoffe, explosive Stoffe, Waffen.
15. Versorgungs-, Produktions- und Verteilungsfragen.
Preiskontrolle, Höchstpreise.
Rationierungen, Rabatt- und Subventionsregelungen.
Begrenzung von Gewinnbeteiligungen und -ausschüttungen.
Warenverkehr.
Alkoholregelung.
Polizeistundenregelung.
Gaststätten und Beherbergungsbetriebe.
Gewerbewesen.

- Handels- und Vereinsregister.
- Schiffsregister.
- Makler, Geldwechsler, Eilboten, Wäger, Messer.
- Revisoren.
- Lagerhäuser.
- Kommission, Agentur, Handlungsreisende.
- Vertretung ausländischer Firmen.
- Buchführungswesen.
- Darlehensvereine usw., lokales Versicherungswesen.
- 16. Lokale oberste Vormundschaftsbehörde.
- Grundbuchwesen.
- Fremdenverkehr.
- Enteignung im Rahmen der Sonderanliegen.
- Regelung der Herstellung von Druckschriften.
- Sonderregelung der Zeitrechnung.
- Bürgerliche Ehrenämter.
- Gleichstellung von Männern und Frauen.

L i s t e B

Über folgende Sachgebiete soll verhandelt werden, bevor endgültig beschlossen wird, ob und in welchem Umfang sie als Sonderanliegen anerkannt werden können:

1. Die Volkskirche.

Hierunter fallen die kirchliche Ordnung in ihrer Gesamtheit, die Rituale, die Beamten der Kirche, ihre Entlohnung und Pension, Kirchen, Friedhöfe, Austritt aus und Eintritt in die Volkskirche, Kirchenvorstände, Wahlgemeinden, Austritt aus der Wohnkirchengemeinde.

Von der Volkskirche abweichende Glaubensgemeinschaften, Feiertagsgesetzgebung.

2. Polizei.

3. Bodenschätze.

Rundfunk.

Luffahrt.

4. Die Bodenstiftung.

5. Ein- und Ausfuhrkontrolle.

Hiernach haben sich alle, die es angeht, zu richten.

Gegeben auf Christiansborg, den 23. 3. 1948

Unter Unserer Königlichen Hoheit Hand und Siegel

Frederik R.

(L. S.)

Hans Hedtoft